



## 1. Reisekosten

- 1.1 Für angeordnete Dienstreisen werden Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekosten Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.  
Die Anordnung der Dienstreisen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in, wenn möglich ist der Vorstand vorher zu hören.
- 1.2 Die Fahrtkosten werden grundsätzlich in Höhe der Bahnkosten 2. Klasse erstattet.
- 1.3 Falls für die Dienstreise eine Pkw-Benutzung genehmigt war, z. B. aus Gründen der Zeitersparnis oder mangelnder öffentlicher Verkehrsverbindungen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wie sie in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge festgelegt ist.

## 2. Entschädigung und Fahrtkosten

- 2.1 Teilnehmer/innen an Vorstandssitzungen erhalten bei Benutzung ihres Kraftfahrzeuges die in Ziff. 1.3 bezeichnete Wegstreckenentschädigung. Soweit die Teilnehmer/innen aus dem gleichen Ort kommen, soll eine gemeinsame An- und Abreise erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen.
- 2.2 Die/der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Die/der stellvertretende Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €. Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 €**.
- 2.3 Ziffer 2.1 gilt auch für Sachverständige oder Gäste, die vom KJR-Vorstand zu Arbeitskreisen ausdrücklich eingeladen werden.
- 2.4 Fahrtstreckenentschädigungen und Sitzungsgeld werden bei Vollversammlungen nicht gewährt.

## 3. Ersätze

Den weiteren Vorstandsmitgliedern werden die aufgrund ihrer Tätigkeit entstehenden Unkosten für Telefon, Porto, eventuelle nachgewiesene Verdienstauffälle etc. fallweise erstattet.

## 4. Veranstaltungsspesen, Außenvertretungen

Für die angeordnete Vertretung des Kreisjugendringes bei Veranstaltungen und ähnlichem wird eine Spesenpauschale von **5 €** gewährt, sofern nicht Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz beansprucht werden kann.

## Spesen- und Honorarordnung

Weiter werden nachgewiesene notwendige Ausgaben (z. B. Eintrittsgelder, Spenden) erstattet. Die Spesenpauschale entfällt, wenn die veranstaltende Institution Sitzungs- bzw. Tagungsspesen zahlt.

### 5. Honorare

Honorare und Aufwandsentschädigungen für Referenten und sonstige Mitarbeiter werden Vom Vorsitzenden bzw. der Vorstandschaft festgelegt.

### 6. Schlußbestimmungen

Die vorstehende Spesen- und Honorarordnung wurde von der Vollversammlung am 12.11.2020 beschlossen, löst damit die am 26.04.2016 zuletzt geänderte Fassung der Spesen- und Honorarordnung ab und tritt ab dem 22.11.2018 in Kraft.

Sie gilt jetzt, bis zu einer Änderung durch die Vollversammlung, als Anlage/Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplanes.